

„Art.2 Abs.2 S.2 Grundgesetz (GG) gewährleistet die Freiheit als ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf.“

„Nach Art 104 GG ...darf ... die Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Die formalen Gewährleistungen ... stehen mit der ... Freiheitsgarantie ... in einem unlösbaren Zusammenhang.“

(Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 10, 302, 322,323)

Von Hubert Heinhold.



Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
bei Pro Asyl

Die Freiheit wird vom GG – und den Menschen – als besonders hohes Gut angesehen. Haft als schwerwiegender Eingriff darf deshalb nur aus wichtigem Grund, auf richterliche Anordnung und unter strengen Formvorschriften verhängt werden. Da der Abschiebungshaft kein strafbares Tun zugrunde liegt und sie ausschließlich der Durchsetzung eines ordnungsrechtlichen Gebots – der Ausreisepflicht – dient, hat die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung der bei den Untergerichten verbreiteten Großzügigkeit ein STOPP entgegengerufen. Fast 50 Prozent der Haftanordnungen erwiesen sich als rechtswidrig.

Obwohl die Kehrtwende in der Flüchtlingspolitik von der „Willkommens-“ zur „Ausländer-Raus-“ Kultur die Anzahl der Abschiebungshäftlinge von 2015 bis 2018 mehr als verdoppelt hat (2015: 1813; 2017 4089; 2018 Ende Mai: 2723), hat nun das Bundesministerium des Innern (BMI) einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Haftfälle vervielfachen wird. Das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ legt mit einem Rigorismus, der bisher nur von Orbán-Ungarn, Polen und Rumänien bekannt war, die Axt an den Rechtsstaat. Individuelle Rechte werden gekappt, die Formalien gelockert, die Kontrollinstanzen geschwächt und der Richtervorbehalt zum Teil gestrichen. Fluchtgefahr ist nicht mehr erforderlich. Helfer*innen- und Hilfsorganisationen werden mit Strafverfahren bedroht. Die Inhaftierung von Ausreisepflichtigen wird zum Regelfall.

Die Gesetzesbegründung verschleiert nichts:

- > Die formalen Voraussetzungen für eine (Sicherungshaft) werden abgesenkt.
- > Neu eingeführt wird das Instrument der Erweiterten Sicherungshaft. Sie dient dazu, die Abschiebungshaft zu ermöglichen, wenn der Ausländer die Vorbereitung (der Abschiebung) ... umgeht oder behindert.
- > Im Rahmen des Ausreisegewahrsams wird klargestellt, dass Fluchtgefahr nicht vorliegen muss.
- > Eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in sämtlichen Haftanstalten (wird) ermöglicht.
- > Straftatbestand ist die Beeinträchtigung der Vollziehung, was jede Behinderung mit erfasst ... Tathandlung ist (auch) die Information über identitätsfeststellende Maßnahmen ... und (die) Veröffentlichungen von geplanten Abschiebungsterminen.

Der Gesetzesentwurf markiert einen Wendepunkt in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik. Freiheitsrechte werden gering geachtet, der Rahmen für polizeiliche Maßnahmen wird erweitert und die gerichtliche Kontrolle beschränkt. Willkür wird ermöglicht.<